

Vorlage Nr. 15/2902

öffentlich

Datum: 17.02.2025
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld (70.10)

Sozialausschuss	11.03.2025	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	27.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2024

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des sechsten Teilhabeverfahrensberichts 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2902 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

ja

In Vertretung

R i s t

Zusammenfassung

Der 6. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2023 wurde im Dezember 2024 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht mit dem Ziel, das Leistungsgeschehen im Reha-Prozess transparenter zu machen. Für den 6. THVB liegen Datenmeldungen von 1.154 (Vorjahr: 1.162) Trägern vor. Damit liegt die Meldequote erneut über 90 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2024 zum Berichtsjahr 2023 mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) sowie Soziales Entschädigungsrecht (SER, ehemals Kriegsopferfürsorge und -versorgung) dargestellt.

Insgesamt wurden 3,22 Millionen Gesamtanträge (ohne reine Folgeanträge) gemeldet; ca. 248.400 (7,7 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 836 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 50.500 gemeldeten Gesamtanträgen ein Vielfaches mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 74 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 26 Prozent und im EGH-Durchschnitt 63 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 89 Prozent), 12 Prozent abgelehnt (EGH 5 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 57 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (9 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 6. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsermittlung und -feststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten in der Regel zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Für den Teilhabeverfahrensbericht werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus Dezernat 4 und Dezernat 7 gemeinsam gemeldet.

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge und -versorgung, die im Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2902:

Zentrale Ergebnisse: Der 6. Teilhabeverfahrensbericht 2024 (Berichtsjahr 2023)

Der 6. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde im Dezember 2024 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2023. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 6. THVB auf den Seiten 10 bis 19. Der Bericht 2024 und der Anhang zum THVB stehen hier zum Download zur Verfügung:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2024 (Berichtsjahr 2023) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (kurz: EGH) und Soziale Entschädigung (kurz: SER, ehemals: Kriegsopferversorge und -versorgung) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, werden gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 5. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/2178 informiert.

1. Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung“ eröffnen (Seite 20). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,

- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen und
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Träger der Sozialen Entschädigung (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH) und
- die Eingliederungshilfe (EGH).

2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 6. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 7,6 Prozent der übermittelten Werte sind ausgeschlossen worden (Vorjahr: 7,5 Prozent).

Im 6. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.154 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen. Das entspricht einer Meldequote von 91,1 Prozent (Vorjahr: 91,7 Prozent).

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 und 7) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,

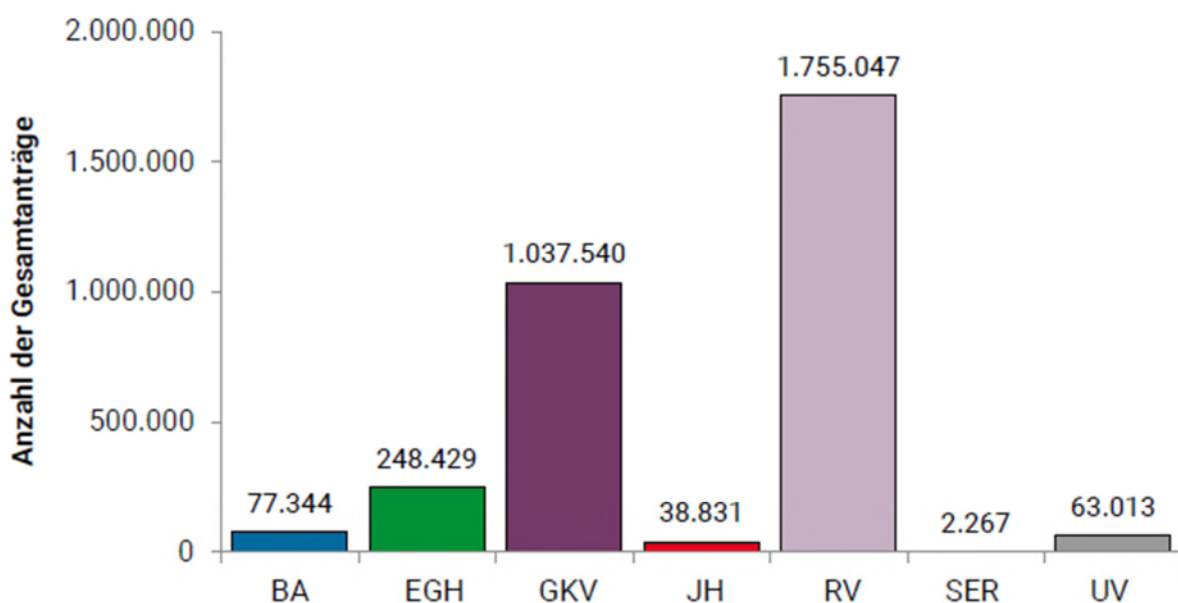
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Wie im Jahr zuvor werden im 6. THVB im Bereich der EGH an manchen Stellen Ergebnisse für überörtliche und örtliche Träger getrennt berichtet (im Berichtstext bzw. ergänzend auch im Anhang des Berichtes auf den Seiten 43-57). In NRW sind die örtlichen Träger der EGH vor allem für Leistungen für Kinder und junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung während der Schulzeit zuständig, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, z. B. für Schulbegleitungen. In anderen Bundesländern sind die Regelungen der Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern unterschiedlich geregelt, beispielsweise sind in manchen Ländern die örtlichen Träger grundsätzlich für die Leistungserbringung zuständig (z. B. in Baden-Württemberg oder Brandenburg). Vergleiche zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf Bundesebene sind daher an vielen Stellen wenig aussagekräftig.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der Gesamtanträge beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich (Abkürzungen: vgl. Liste der Träger auf S. 3)



Datengrundlage: 3.222.471 Gesamtanträge von 1.152 Trägern für das Berichtsjahr 2023.

Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Insgesamt liegen 3,22 Millionen Gesamtanträge vor (Vorjahr 2,96 Mio.); davon knapp 248.400 Anträge bzw. 7,7 Prozent aus dem Bereich der EGH (Vorjahr: ca. 243.200 bzw. 8,2 Prozent). Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,76 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt (Vorjahr: 1,59 Mio.).

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte aller gestellten Gesamtanträge (59,5 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (40,5 Prozent) verteilen sich auf 283 örtliche Träger. Es wurden durchschnittlich 836 Gesamtanträge pro EGH-Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 50.486 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. Bei dieser Gesamtzahl entfallen 62 Prozent auf Dezernat 4 und 38 Prozent auf Dezernat 7.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen

Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 74 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 11 Prozent entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 7 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 8 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Auch bei den EGH-Leistungen des LVR entfallen 72 Prozent der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe – analog zum Bundesschnitt. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Situation in NRW, d. h. mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es 5 Prozent, was etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation machen etwa 23 Prozent aus, dieser Anteil liegt über dem EGH-Durchschnitt. Hinter diesem relativ hohen Anteil stecken beim LVR vor allem die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung mit ihren heilpädagogischen sowie medizinisch-therapeutischen Anteilen.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger feststellt, dass er für einen Antrag insgesamt nicht zuständig ist und an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg wie im Vorjahr im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert (Vorjahr: 2,1 Prozent). Im LVR spielen Weiterleitungen praktisch keine Rolle, der Anteil liegt im Jahr 2023 bei 0,01 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 17,5 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten (Vorjahr: 16,7 Prozent). In der EGH kam es durchschnittlich bei 26,7 Prozent (Vorjahr: 27,5 Prozent) der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren bei einem Träger

92 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der Jugendhilfe oder des SER melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 65 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung, im Vergleich zum Vorjahr damit ein bisschen häufiger (Vorjahr: 64 Prozent). Zu den Fristüberschreitungen tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragstellenden, auf die der LVR kaum Einfluss nehmen kann.

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen wie im Vorjahr knapp 26 Prozent.

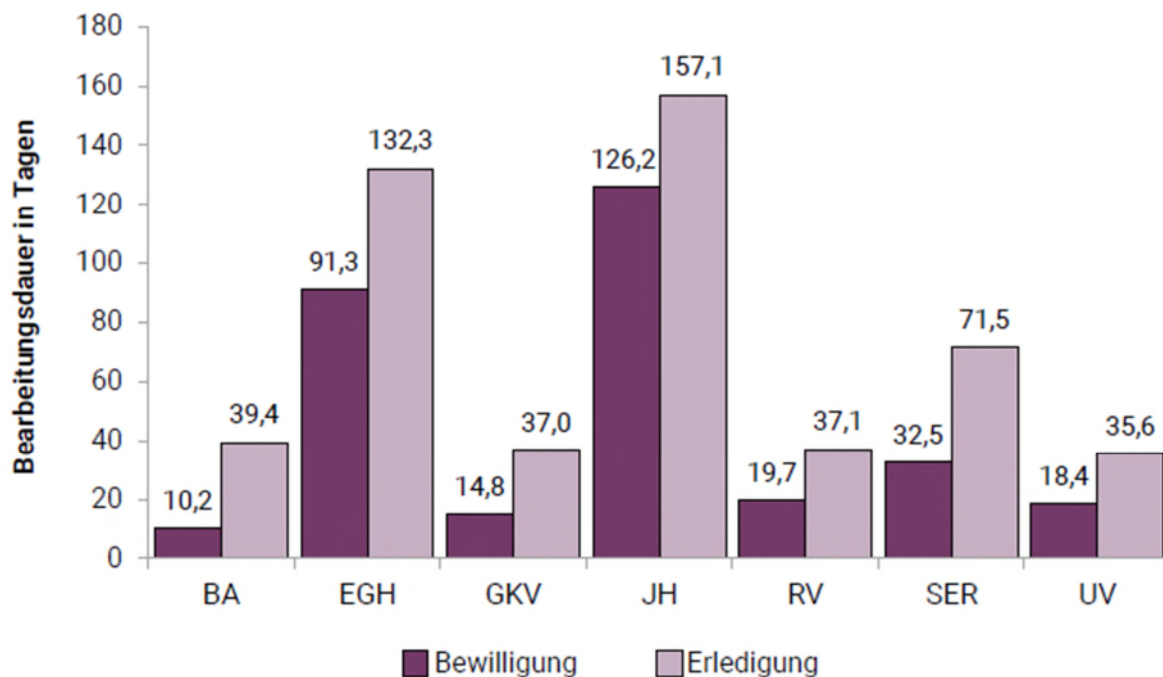
Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 63 Prozent gleichauf mit dem bundesweiten EGH-Durchschnitt sowie unter dem eigenen Vorjahreswert von 67 Prozent.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (auch teilweise) sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung inklusive Ablehnung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 24 Tage (Vorjahr: 25 Tage). In der EGH beträgt dieser Wert 91 Tage (Vorjahr: 92 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 126 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt hier unter dem Bundesdurchschnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 70 Tagen; im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verkürzung um 11 Tage dar. Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 von 128 Tagen auf 102 Tage gesunken und in Dezernat 4 von 61 auf 56 Tage.

Die örtlichen EGH-Träger melden im Jahr 2023 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesamtantrags von 113 Tagen und die überörtlichen Träger von 80 Tagen (vgl. Anhang des Berichts); bei dieser Zahl wird nicht unterschieden zwischen Bewilligungen und Ablehnung bzw. sonstige Erledigung.

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 41 Tagen etwas höher als im Vorjahr (39 Tage) und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie mit 132 Tagen höher als im Vorjahr (Vorjahr: 128 Tage), beim EGH-Träger LVR mit 127 Tagen niedriger als im Vorjahr (Vorjahr: 133 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 157 Tagen (Vorjahr: 171 Tage). In Dezernat 4 liegt der Wert bei 228 Tagen (Vorjahr: 185), in Dezernat 7 bei 111 Tagen (Vorjahr: 124 Tage). Hierbei ist zu beachten, dass Ablehnungen bzw. sonstige Erledigungen bei den EGH-Leistungen selten vorkommen und diese Zahlen daher auf relativ wenigen (Einzel-)Fällen basieren.

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsermittlung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 99 im Bericht).

Sachverhalt 6: Entscheidungsarten

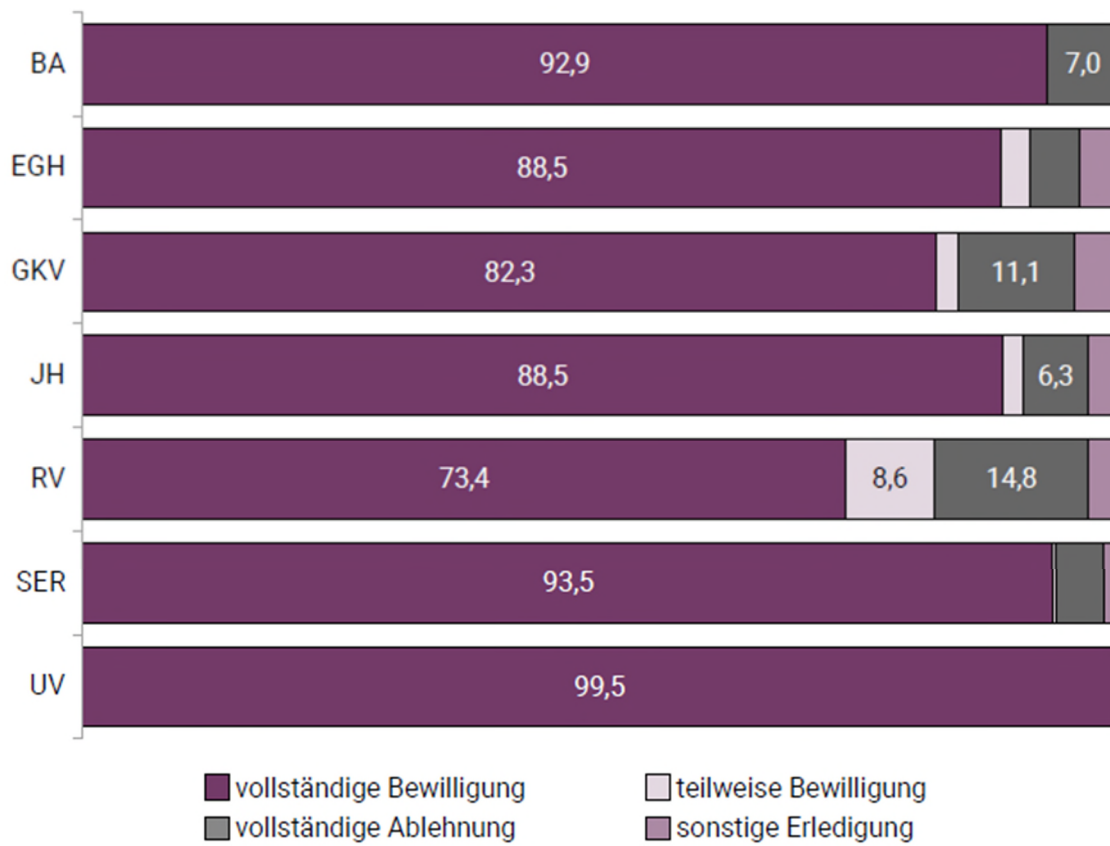
Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 89 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 12 Prozent abgelehnt (EGH 5 Prozent) und 4 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“ (EGH 4 Prozent). Beim EGH-Träger LVR wurden 94 Prozent vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise bewilligt, 4 Prozent abgelehnt und 2 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“.

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte der 222.013 entschiedenen Gesamtanträge (60 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (40 Prozent) verteilen sich auf 279 örtliche Träger.

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Entscheidungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung.

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2023 bei ca. 167.000 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -56 Tage betrug (Vorjahr: -65 Tage). In der EGH gab es etwa 116.000 Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit bzw. 57 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge, deren Länge im Durchschnitt bei -62 Tagen lag (Vorjahr: -72 Tage). Der LVR verzeichnete bei etwa 28.600 EGH-Anträgen, also 85 Prozent, eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 96 Tage vor der Bewilligung begonnen (Vorjahr: -111 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich neun Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei gut der Hälfte der Fälle (57 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 118). Dies dient der Bedarfsdeckung der Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei knapp 1,86 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 56 Tagen (Vorjahr: 50 Tage). Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden knapp 87.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 26 Tagen angetreten wurden (Vorjahr: 25 Tage). Beim EGH-Träger LVR wurden gut 5.000 Leistungen nach der Bewilligung angetreten. Im aktuellen Berichtsjahr 2023 wurde die Leistung im Schnitt 36 Tage nach der Bewilligung angetreten (Vorjahr: 35 Tage).

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Für 2023 meldeten die Reha-Träger insgesamt 5.499 beantragte und 4.671 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets. Im Bereich der EGH wurden 2.778 beantragte und 2.050 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 2.870 beantragte und 2.038 bewilligte Budgets).

Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Knapp ein Drittel der EGH-Träger meldete, dass bei ihnen gar keine trägerspezifischen Persönlichen Budgets beantragt wurden. Zwei Drittel der im gesamten EGH-Bereich bewilligten 2.050 trägerspezifischen Persönlichen Budgets entfallen auf die überörtlichen Träger.

Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 309 beantragte und 264 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 284 beantragte und 272 bewilligte Budgets). Hier ist wichtig festzuhalten, dass es sich nur um Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragsgänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

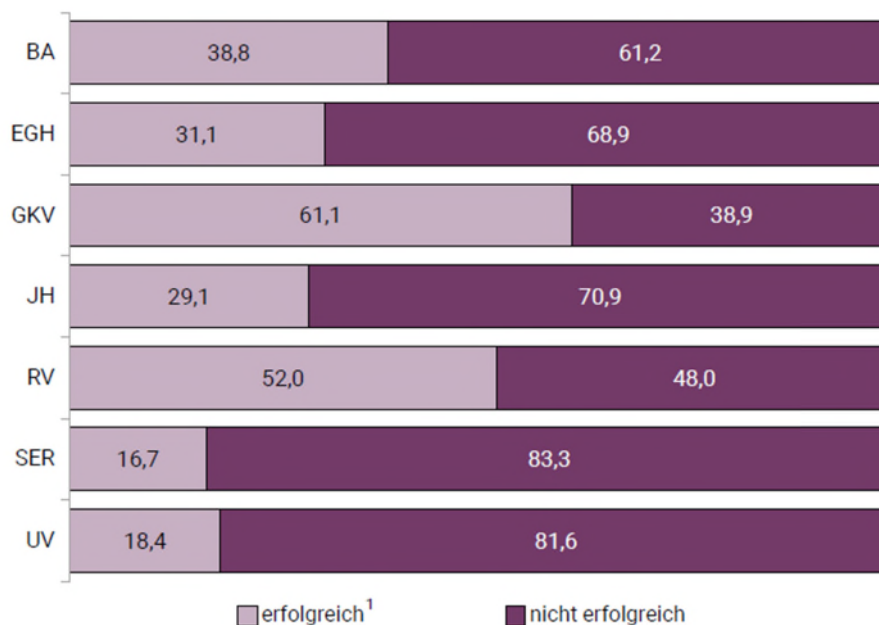
Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden bundesweit 399 beantragte und 303 bewilligte Budgets gemeldet (Vorjahr: 486 beantragte und 321 bewilligte Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Aber andersherum betrachtet gilt: Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 292 beantragte (Vorjahr: 389) und 216 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets (Vorjahr: 230). Beim LVR gab es in der EGH 76 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden (Vorjahr: 68).

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden 2023 etwa 126.000 Widersprüche entschieden (Vorjahr: 118.000), davon waren 53 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.743 entschiedenen Widersprüchen entfiel nur ein sehr geringer Anteil von 2 Prozent auf die Eingliederungshilfe. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 31 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es wie im Vorjahr 34 Prozent.

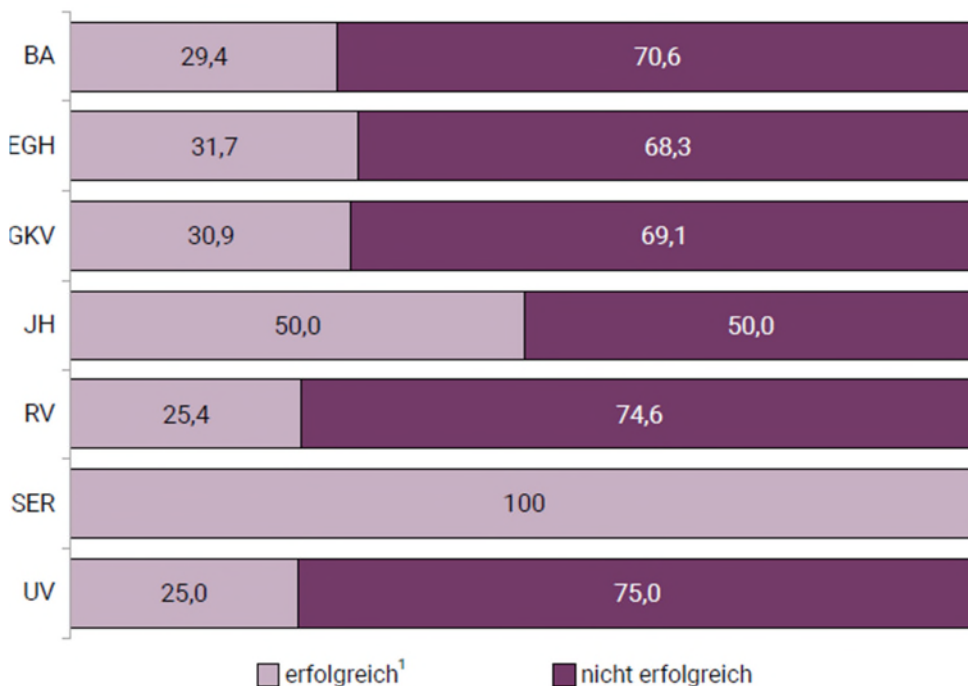
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Bundesweit wurden 2023 rund 4.400 Klagen entschieden (Vorjahr: 4.300 Klagen), davon waren 27 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 385 Klagen entschieden (Vorjahr: 405), 32 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten (Vorjahr: 33 Prozent). Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2023 wie im Vorjahr neun Prozent aller Klagen. Beim LVR waren 41 Prozent der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich (Vorjahr: 27 Prozent).

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.
(Hinweis: Im Bereich SER wurden nur 2 Klagen entschieden.)

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der Kriegsofferfürsorge (KOF) und Kriegsofferversorgung (KOV), die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des SER stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2023 auf bundesweit 248.429, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 2.267 Fälle, darunter insgesamt 197 (147 KOF und 50 KOV) vom LVR gemeldete Fälle.

Es wird im Folgenden somit nur auf die maßgeblichen Kennzahlen des SER eingegangen.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf medizinische Rehabilitation überwiegen (72 Prozent), gefolgt von Anträgen auf Soziale Teilhabe (15 Prozent). Beim LVR, hier SER-KOF, wurden im Berichtsjahr 2023 60 Prozent der Anträge im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gestellt, für den Bereich der Sozialen Teilhabe 35 Prozent und im Bereich der Medizinischen Rehabilitation dafür lediglich nur 4 Prozent. Im Trägerbereich SER-KOV wiederum sind sämtliche der dortigen Anträge der Medizinische Rehabilitation zuzuordnen.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (94 Prozent).

3. Fazit und Ausblick

Wie schon in den Vorjahren zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 836 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 60-mal so viele (50.486 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 89 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 78 Prozent der Anträge im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 5 Prozent der EGH-Anträge, aber 12 Prozent der Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 7,7 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2023 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2,2 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 9 Prozent etwas über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsermittlung - ein gesetzlich normiertes Verfahren - eine Rolle, welche mit den Antragsprozeduren anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Beim Vergleich mit anderen Berichtsformaten und Kennzahlen ist allerdings zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

In Vertretung

R i s t